

**Königsordnung  
der St. Hubertus Schützenbruderschaft 1911 e.V.  
Duisburg-Großenbaum**

Der König gehört zu den hohen Repräsentanten der Bruderschaft. Er soll aus diesem Grund in besonderer Weise mitarbeiten, ihre satzungsgemäßen Grundsätze und Ideale zu verwirklichen.

Jedes männliche Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, unter Beachtung der von der Generalversammlung hierzu beschlossenen Richtlinien. Beim Schießen um die Königs-würde trägt der Kandidat seine Schützentracht oder einen dunklen Anzug.

Das hohe Amt des Königspaares kann innehaben, wer in geordneten Verhältnissen lebt.

Die Stellung und der Rang des Vorstandes bleiben dadurch unbeeinträchtigt. Der König übt keine Hoheitsrechte aus, d.h. er kann keine Titel oder Orden verleihen. Dies bezieht sich auch auf Titel und Orden, die in der Bruderschaft nicht geführt werden.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1 a)

i. König – Königin

Der König wählt als Königin die Gattin eines anderen Schützenbruders, seine eigene Frau, die Tochter eines Schützenbruders, die Witwe eines Schützenbruders oder eine Schützenschwester, aus unserem Bund.

ii. König – Königsbegleiter

Der König wählt als Königsbegleiter seinen Gatten oder seinen Lebensgefährten.

Der Königsbegleiter hat die gleichen Rechte, Pflichten und Auflagen wie eine Königin und wird in folgenden Beschlüssen nicht extra genannt.

1 b) Hofstaat

Der König wählt zwei ggf. drei weitere Hofpaare in einer Kombination aus Schützenbrüdern, Schützenschwestern, Ehepartnern eines Mitglied der Bruderschaft, Witwe eines Mitglied der Bruderschaft. Wobei ein Teil jedes Hofpaares Mitglied in unserer Bruderschaft sein muss.

1 c)

In letzter Instanz hat der geschäftsführende Vorstand ein Vetorecht über König, Königin und Hofpaare.

2. Der König ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft anwesend zu sein, insbesondere am Fronleichnamstag, Patronatsfest und am Bundesfest. Ebenso sollte er an allen Veranstaltungen teilnehmen, an denen teilzunehmen von den Organen der Bruderschaft beschlossen wurde.

3. Das Königspaar bzw. der König hat für folgende Kosten aufzukommen:

Die Verzehrkosten (Speisen), die mit dem Vorstand abgesprochen werden, für ca. 30 Personen. Die Kosten für verabreichte Getränke werden durch Umlage, der am Thron befindlichen Schützenbrüder gedeckt. Die am Thron sitzenden Vorstandsmitglieder beteiligen sich mit einem fixen Kostenanteil, der in der Vorstandssitzung vor dem Schützenfest festgelegt wird.

Der Kronprinz mit abgeschlossener Berufsausbildung und eigenem Einkommen beteiligt sich an der Thronumlage wie die Mitglieder des Hofstaates. Ist der Kronprinz noch Schüler oder Auszubildender oder z. Zt. bei der Bundeswehr, keine Kostenbeteiligung.

Eine andere Beteiligung der Hofpaare ist der privaten Vereinbarung überlassen.

Sofern Gäste der Bruderschaft in Ausnahmefällen am Thron Platz nehmen, kann deren Verzehr mit der Bruderschaft abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Leistungen des Königspaares bzw. des Königs sind freiwillig.

4. Die Abrechnung mit dem Thronkellner kann das Königspaar oder der König selbst vornehmen bzw. durch einen Schützenbruder des Hofstaates oder seines persönlichen Adjutanten vornehmen lassen.

5. Der König erhält das Geld, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird, in zwei Raten ausgezahlt. Das Geld der freiwilligen Königskasse wird voll ausgezahlt, sofern er sich an dieser Kasse beteiligt hat. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, dann fällt das Geld der Bruderschaftskasse zu.

Die Königin erhält das Geld, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird, in zwei Raten ausgezahlt. Das Geld der freiwilligen Königinnenkasse, erhält die Königin nur dann ausgezahlt, wenn sie sich selbst daran beteiligt hat. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, dann fällt das Geld der Bruderschaftskasse zu. Der Beitrag ist freiwillig und in der Höhe nicht festgelegt.

6. Von der Bruderschaft werden folgende Kosten übernommen:  
Die Kosten für die Blumen an den Tagen des Schützenfestes und bei Besuchen von befreundeten Vereinen.  
Die Bereitstellung von Fahrzeuge für die Festzüge. Verantwortlich hierfür ist der Vorstand.  
Die Kosten für die Speisen der Musik.  
Das Startgeld für das Bezirkskönigsschießen.  
Erringt der König die Würde des Bezirkskönigs und nimmt in dieser Eigenschaft am Bundeskönigsschießen teil, erhält er einen Kostenzuschuss für Startgeld und Übernachtung am Austragungsort.  
Sollte der König der Bruderschaft die Würde des Bundeskönigs erringen, so wird Vorstand und Versammlung finanzielle Zuwendungen beschließen.
7. Der jeweilige König trägt das Silber der Bruderschaft. An der kleinen Kette darf keine Bearbeitung oder Gravur vorgenommen werden.  
Das Königspaar hat die Pflicht an der großen Kette zwei silberne Gedenkmünzen oder Medaillen als Erinnerung an seine Amtszeit anzubringen. Wenn möglich sollten diese Erinnerungen ein kirchliches und ein weltliches Ereignis darstellen, welches sich in dem Regentschaftsjahr zugetragen hat.
8. Der König kann die kleine Kette in seiner Obhut haben.
9. Im Falle des Ausscheidens aus der Bruderschaft sind die kleine Kette sowie sonstige Insignien sofort an den Vorstand zurückzugeben.
10. Diese Ordnung gilt im übertragenden Sinne auch für den Kronprinzen, wobei im Besonderen folgendes gilt:  
Auf die Pfänder und den Rumpf können männliche sowie weibliche Jungschützen der St. Hubertus Schützenbruderschaft 1911 e.V. Duisburg-Großenbaum schießen.  
In der St. Hubertus Schützenbruderschaft 1911 e.V. Duisburg-Großenbaum haben die Jungschützen beantragt, keine Prinzessin bzw. keinen Prinzen zu wählen. Dieser Antrag ist von der Generalversammlung gebilligt worden.  
In letzter Instanz hat der geschäftsführende Vorstand und der Jungschützenvorstand ein Vetorecht über über den Kronprinzen.

Der Prinz erhält das Geld der freiwilligen Prinzenkasse, das von allen Jungschützen gezahlt wird, in einer Summe ausgezahlt, sofern er sich daran beteiligt hat. Den Beitrag der Bruderschaftskasse erhält er in zwei Raten. Die erste Rate am Schützenfest, die zweite Rate zu Beginn des nächsten Schützenfestes.

Im Februar 2024  
Der Vorstand

## Beschluss zum Königs- und Prinzenvogelschießen

1. Am Schießen auf die Pfänder des Prinzenvogels können sich alle Mitglieder der Jungschützenabteilung beteiligen.
2. Am Schießen auf die Pfänder des Königsvogels können sich alle Mitglieder, die mindestens 25 Jahre alt sind beteiligen.
3. Wird einem Schützenbruder entsprechend § 4 des Jungschützenstatuts gestattet, vor Erreichen des 25. Lebensjahres in den Stammverein überzutreten, so nimmt er am Schießen auf dem Königsvogel teil.
4. Für das Schießen auf den Rumpf um die Königs- und Prinzenwürde gelten darüber hinaus folgende Voraussetzungen:
  - a) Die Abgabe der schriftlichen Erklärung über die Zusammensetzung des Hofstaates hat bis zum Abschuss des letzten Pfandes zu erfolgen.
  - b) Abgabe von wenigstens einem Schuss im Verlauf der ersten drei Runden des Schießens auf den Rumpf. Ab Runde 4 darf kein Schuss ausgelassen werden.
5. Nicht teilnahmeberechtigt beim Schießen auf dem Rumpf beim Königs- und Prinzenvogelschießen sind außerdem:
  - a) Könige und Prinzen an den drei folgenden Schießen  
Ausnahmeregelung begrenzt auf Jubiläumsjahre:  
Keine Einschränkung für die nächsten Schießen.
  - b) Jungschützen, die noch nicht 16 Jahre alt sind.
6. Die Karenzzeit von drei Königsvogelschießen auf dem Rumpf ist nicht anzuwenden, wenn ein Jungschütze nach Erreichen des 25. Lebensjahres satzungsgemäß in den Stammverein übertritt.  
Er ist dann sofort teilnahmeberechtigt.
7. Für Königinnen ist eine Karenzzeit von drei Jahren erforderlich. Wobei auch hier die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Jubiläumsjahre (Punkt 5b) Anwendung findet.
8. Die Teilnahme am Königs- und Prinzenvogelschießen setzt voraus, dass der Beitrag des laufenden Jahres und die etwa von der Versammlung beschlossenen Umlagen gezahlt sind.